

417/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS , Freunden und Freunde haben am 07. Mai 1996 unter der Nr . 580/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "geheime Überwachung von Karl Lipski" gerichtet , die folgenden Wortlaut hat :

,,1 . Wie ist es möglich , daß die Überwachung der Fernmeldeanlage des Karl Lipski beantragt wurde , obwohl der Tatverdacht gegen Bartlomeij Lipski bestand?

2. Auf welche Art wurde der Antrag auf Überwachung der Fernmeldeanlage des Karl Lipski gestellt (telephonisch , sonst wie mündlich , per Fax oder auf andere Art und Weise schriftlich ) ?

3. Warum wurde auch noch eine Hausdurchsuchung beantragt , obwohl die Gegenüberstellung von Karl und Barlomeij Lipski vor der Eingangstür für die Beamten den Irrtum klar machte?

4. Was werden Sie unternehmen , solche irrtümlich durchgeföhrte Überwachungsmaßnahmen zu verhindern?

5. Werden Sie dafür sorgen , daß Anträge auf Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich von einem zweiten Kollegen auf die Richtigkeit hin überprüft werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Fraqe 1 :

In der Strafsache N.N. wegen Verdachts des Handels mit falschen bzw. verfälschten Sichtvermerken und Bandenbildung wurde im Zuge einer bereits gerichtlich angeordneten Telefonüberwachung der Bartlomiej LIPSKI dringend der Mittäterschaft verdächtigt . Da aus kriminaltaktischen Gründen auch eine Telefonüberwachung der Fernsprechanschlüsse des Bartlomiej LIPSKI geboten erschien , wurden Ermittlungen zwecks Feststellung sämtlicher Telefonanschlüsse desselben durchgeführt . Durch einen offensichtlichen , nicht mehr nachvollziehbaren Übermittlungsfehler - diesbezüglich ist sowohl ein Irrtum der Polizeibeamten als auch ein solcher der Post- und Telegraphenverwaltung möglich - , wurde dieser Telefaxanschluß als gemeinsamer Anschluß des Bartlomiej und Mag . Karl LIPSKI genannt. Von dieser Ermittlungsgrundlage ausgehend , wurde das Gericht um Ausweitung der Telefonüberwachung auch auf diesen Anschluß er-sucht .

Zu Fraqe 2 :

Der Antrag auf Überwachung der Fernmeldeanlage wurde am 19. 12. 1995 schriftlich an das Landesgericht für Strafsachen Wien gestellt .

Zu Frage 3 :

Der Verdacht einer Mittäterschaft des Mag. Karl LIPSKI hatte sich aufgrund des vermuteten gemeinsamen Telefonanschlusses mit Bartłomiej LIPSKI ergeben . Zur Abklärung der Mittäterschaft bzw. Herbeischaffung weiteren Beweismaterials wurde um Durchsuchung

der Aufstellungsräumlichkeit des vermeintlich gemeinsamen Telefonanschlusses schriftlich ersucht .

Bei dem Versuch , den Durchsuchungsbefehl zu realisieren , konnte der Irrtum vom anwesenden Mag . LIPSKI glaubhaft aufgeklärt werden . Es wurde daher von einer Effektuierung des Hausdurchsuchungsbefehls Abstand genommen und dieser Umstand der Staatsanwaltschaft mitgeteilt .

Zu Fraqe 4 :

Die irrtümlich angenommenen Verdachtsmomente gegen Mag. LIPSKI werden bedauert. Bemerkt wird jedoch , daß Telefongespräche des Mag . Karl LIPSKI nicht mitgehört wurden.

Mit dergestalten Erhebungen befaßte Beamte werden im Hinblick auf solche Ermittlungen zusätzlich sensibilisiert und verstärkt geschult .

Zu Fraqe 5 :

Anträge auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs werden vom Vorstand der Organisationseinheit gestellt .